

# Zsf. Institutionen EU

Das politische Entscheidungsverfahren der EU spielt sich vorrangig im Dreieck zwischen Kommission, Ministerrat und Parlament ab.

Die Kommission führt als **Exekutive** der EU die Tagesgeschäfte, überwacht die Einhaltung der Verträge und gibt Impulse für weitere Entscheidungen, ist sie doch als einziges Organ mit dem **Initiativrecht** (Legislativrecht) für das Gesetzgebungsverfahren ausgestattet. Sie besteht aus dem Kommissionspräsidenten und derzeit 27 für bestimmte Politikfelder verantwortlichen Kommissaren, sodass jedes Mitgliedslands je einen Kommissar entsendet. Die Kommission wird alle fünf Jahre auf Vorschlag der Staats- und Regierungschefs (Europäischer Rat) vom Parlament bestätigt und ist diesem gegenüber auch rechenschaftspflichtig; das Parlament kann der Kommission das Misstrauen aussprechen und sie damit zum Rücktritt zwingen. Im Zusammenhang der Europawahl 2014 war der Kommissionspräsident erstmals Spitzenkandidat einer europäischen Parteienfamilie, wodurch eine weitere Stärkung des Parlaments gegenüber der Kommission vollzogen wurde.

Die auf dem exklusiven Initiativrecht beruhende zentrale Machtstellung der Kommission ist häufig Anlass für Kritik an dieser Institution.

**Europäische  
Kommission –  
Motor der EU**  
M 1, M 2

Seit 1979 wählen die EU-Bürgerinnen und -Bürger das Europäische Parlament (EP) alle fünf Jahre in einer **Direktwahl**. Dabei sind die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Bevölkerungszahl, aber unter Anwendung einer **degressiven Progression** im Parlament vertreten. Die gewählten Abgeordneten formieren sich im EP in länderübergreifenden **Fraktionen**, die die wesentlichen politischen Strömungen repräsentieren.

Das Europäische Parlament hat sich im Laufe seiner Geschichte immer mehr Mitbestimmungsrechte in der europäischen Politik erkämpft, die im Lissabonner Vertrag mit dem „**Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren**“ kodifiziert wurden; gleichwohl sind wichtige Politikfelder von einer substanziellen Beteiligung des Parlamentes ausgenommen. Als wichtige Rechte nimmt das Parlament darüber hinaus die Kontrolle der Kommission wahr und ist an haushaltsrechtlichen Entscheidungen beteiligt.

Aus demokratietheoretischer Perspektive wird häufig die Ausgestaltung des Parlaments als – im Vergleich zu nationalen Parlamenten – „**unvollständig**“ kritisiert; umstritten ist jedoch zugleich, ob eine vollständige Parlamentarisierung angesichts einer fehlenden Regierung sowie eines fehlenden *demos* sinnvoll und möglich ist.

**Europäisches  
Parlament –  
die Stimme der  
Bürger**  
M 5, M 7

Im Ministerrat treten, je nach Thema, die Minister der nationalen Regierungen zusammen, um zu einer gemeinsamen Position im politischen Entscheidungsprozess zu gelangen. In besonderen Bereichen wie etwa der Außen- und Sicherheitspolitik entscheidet der Ministerrat **einstimmig**. Da sich dieses Konsensprinzip jedoch als wenig effizient erwiesen hat, finden zunehmend Abstimmungen statt, für die der Vertrag von Lissabon das Prinzip der „**doppelten Mehrheit**“ vorsieht, das aufgrund seiner Anforderungen an eine gestaltende Mehrheit jedoch noch immer Blockadekonstellationen hervorrufen kann.

**Ministerrat –  
Interessen-  
vertretung der  
Mitgliedstaaten**  
M 11, M 12



**Europäischer Rat  
– das institutionalisierte Gipfeltreffen**  
M 10, M 12

Die Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, die zusammen mit dem Kommissionspräsidenten den Europäischen Rat bilden, legen die **Leitlinien der EU-Politik** fest, **ohne jedoch gesetzgeberische Kompetenzen** zu besitzen. Gleichwohl fallen in diesem Kreis – gerade im Kontext der Euro-Krise – immer wieder wichtige Entscheidungen, die dann über den Ministerrat in den Entscheidungsprozess eingespeist werden.

Sowohl für den Europäischen Rat wie auch den Ministerrat stellt sich die **Frage der Legitimation** seiner Politik, da seine Mitglieder nur indirekt legitimiert sind. Zugleich wird das nationalstaatliche **Gewaltenteilungsprinzip** unterlaufen, sind es doch Mitglieder (nationaler) Exekutiven, die auf europäischer Ebene legislative Aufgaben mit Auswirkungen für die Politik in ihrem Heimatland übernehmen.

**Gerichtshof  
der EU – der  
Schiedsrichter**  
M 14, M 16

Der Gerichtshof der Europäischen Union (als Zusammenschluss von EuGH, Gericht und Gericht für den öffentlichen Dienst) hat als **höchstes Gericht** der EU insbesondere die Aufgabe, auf Antrag zu prüfen, ob die Rechtsakte der EU rechtmäßig sind (**Nichtigkeitsklagen**) und die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Verträgen nachkommen (**Vertragsverletzungsverfahren**). Dem Gericht mit Sitz in Luxemburg gehört je ein Richter pro Mitgliedstaat an, die für sechs Jahre (mit der Möglichkeit der Verlängerung) amtieren.

In der Geschichte der europäischen Integration hat sich der EuGH als ein wichtiger Motor dieses Prozesses erwiesen, da durch seine Entscheidungen europäisches Recht weiterentwickelt und normiert wurde. Aus demokratietheoretischer Sicht wird daher eine zu starke Macht der europäischen Judikative kritisiert, die umso schwerer wiegt, als dass die Entscheidungen des EuGH nicht transparent sind.

**Bürgerbeteiligung  
durch die Europäische  
Bürgerinitiative  
(EBI)**  
M 18, M 19

Mit dem Vertrag von Lissabon sollten weitere Demokratisierungsschritte der EU vollzogen werden. Neben der Kodifizierung des „Ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens“ (Legitimität) sowie der Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat (Effizienz) ist insbesondere die Einführung der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) Ausdruck dieses Bestrebens.

Mit einer erfolgreichen EBI wird die EU-Kommission dazu aufgefordert, einen europäischen Rechtsakt vorzuschlagen, was auch Änderungen bestehender Rechtsakte beinhalten kann. Dafür müssen in mindestens sieben EU-Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres mindestens eine Million Unterschriften (Unterstützungsbekundungen) gesammelt werden.

Diese vergleichsweise hohen Hürden konnten bislang nur von wenigen sehr gut vernetzten Initiatoren erfüllt werden; gleichwohl zeigen die Erfahrungen, dass im Kontext einer EBI auch durch die damit verbundene Öffentlichkeitswirkung Einfluss auf die europäische Politik ausgeübt werden kann.